

Thema: Änderung EU-Feuerwaffenrichtlinie - Drahtbericht GENVAL vom 25.04.2016

Verteiler:

KM 5 – 53100/12-13

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu Ihrer Information erhalten Sie anbei den Drahtbericht zur Sitzung der RAG GENVAL vom 25. April (sofern nicht schon anderweitig erhalten).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

aus: bruessel euro

nr 1741 vom 26.04.2016, 1735 oz

an: auswaertiges amt

-----  
Fernschreiben (verschlüsselt) an e 11

eingegangen:

v s - nur fuer den Dienstgebrauch

auch fuer bkamt, bmf, bmi, bmjv, bmvi, den haag diplo, eurobmwi

-----  
Betr.: Sitzung der Arbeitsgruppe für Allgemeine

Angelegenheiten, einschließlich Evaluierungen (GENVAL)

am 25.04.2016

hier: Entwurf Feuerwaffen-RL - Teil 1 von 2

Bezug: Dok. CM 2316/16

Dok. 5662/2/16

## I. Zusammenfassung

Vors. ließ den Entwurf der Änderungen zur Feuerwaffen-RL in der von der Präsidentschaft überarbeiteten Fassung (Dok. 5662/2/16 REV 2) in der RAG diskutieren.

Die nächste Sitzung wurde für den 19.05. angekündigt (weitere Sitzung am 30.05.). Vors. äußerte die Absicht, den AStV II am 11. 05. mit einem Diskussionspapier zum Annex und zu Art. 6 der RL zu befassen, das vermutlich in der 18. KW verteilt werde. Vors. bat Delegationen - vordringlich - um Übermittlung schriftlicher Kommentare zum Annex (Kategorien) und zu Art. 6 der RL bis 27.04. (DS).

II. Im Einzelnen

TOP 1: Adoption of the agenda

Die Tagesordnung (Dok. CM 2316/16) wurde ohne Änderungen angenommen. Die RAG-Sitzung fand im COMIX-Format (gemischter Ausschuss) statt.

TOP 2: Proposal for a Directive of the European Parliament and the Council amending Council Directive 91/477/EEC on control of the acquisition and possession of weapons; examination of the revised text (Dok. 5662/2/16)

Einleitende Bemerkungen

HINWEIS: zu im Folgenden nicht angesprochenen Änderungsvorschlägen erfolgte keine Aussprache.

Vors. bekräftigte erneut, im Juni beim JI-Rat eine "Allgemeine Ausrichtung" erreichen zu wollen. Die Diskussion auch in den Ausschüssen des EP (IMCO, LIBE) zeige, dass dort ähnliche Diskussionen wie auch im Rat geführt würden. Vors. äußerte Verständnis für Befindlichkeiten der MS, appellierte aber an die Kompromissbereitschaft. Man sei bestrebt, die Diskussion zu bestimmten Artikeln vorläufig abzuschließen, auch wenn natürlich keine endgültige Einigung angedacht sei ("nothing is agreed").

Zum Annex (Kategorisierung von Schusswaffen) Vors. zog die Diskussion des Annex aufgrund der besonderen Bedeutung - insbesondere der Verbotstatbestände - für das Regelungsvorhaben vor.

Vors. stellte den neuen Regelungsvorschlag zu Kategorie A.7 vor. Man habe insoweit versucht, ein Gleichgewicht

zwischen Praktikabilität der Regelungen insbesondere für Jäger und Sportschützen auf der einen und Sicherheitsaspekten auf der anderen Seite herzustellen. Die Regelungen verhinderten die Nutzung sehr großer Magazine, ließen aber die Jagd- und Sportausübung weiterhin zu. Kategorie A.7c zielt auf besonders leicht versteckbare Waffen.

FRA begrüßte die Entwicklungen: Magazine seien keine wesentlichen Waffenteile, aber für das Funktionieren der Waffe doch so wichtig, dass man sie regulieren und ihre Größe begrenzen müsse; auch die Regelung zu stark verkürzbaren und daher leicht zu verbergenden Waffen werde begrüßt (insoweit unterstützte DEU ausdrücklich). Nicht sinnvoll seien dagegen die Einordnung von Alarmwaffen und deaktivierten Waffen in die Kategorien C.5 bzw. C.6, denn diese habe zur Folge,

A6 Automatic firearms which have been converted into semi-automatic firearms

A7 Semi-automatic firearms with one or more of the following characteristics:

- a) equipped or capable to be equipped with a firing capacity exceeding six rounds without reloading;
- b) long firearm with pistol grip;
- c) [long fire]arm of less than 830 mm in length;
- d) [long fire]arm with a barrel length of less than 450

dass diese Waffen künftig nur von Jägern oder Sportschützen erworben werden könnten, weil ein Bedürfnis Erwerbsvoraussetzung sei; entsprechende Waffen sollten eher in eine **neue Kategorie D.2** eingeordnet werden.

**DEU** legte insgesamt Prüfvorbehalt ein, begrüßte den neuen Entwurf aber als einen Schritt in die richtige Richtung. **In Kategorie A.6 wurde - unterstützt von CZE - die Aufnahme einer Regelung zu halbautomatischen Waffen, die in vollautomatische Waffen umgebaut werden können, angeregt.**

Zudem wurde die Anregung erneuert, die in **Kategorie D enthaltenen Waffen in Kategorie B zu überführen und Kategorie D zu löschen (IRL, ROU und HRV, vorbehaltlich eines Übersetzungsfehlers auch ITA, unterstützten).**

**CZE sah eine gute Entwicklung des Entwurfs insgesamt, bewertete aber den Anhang weiter skeptisch; hier sei nicht viel Gutes zu erkennen.** CZE verwies insoweit auf eine Stellungnahme des CZE-Parlaments, das Verbote bestimmter halbautomatischer Waffen ebenfalls kritisch sehe. **Die Regelungen in Kategorie A.7 seien unklar: Das Verbot einer Waffe von Zubehör wie dem Magazin abhängig zu machen, funktioniere nicht.**

**CZE, AUT, GBR, BEL, FIN kritisierten, es sei in Kategorie A.7a unklar, ob das Magazin in die Waffe eingeführt sein müsse (dann könne die Verbotseigenschaft durch Entnahme leicht beseitigt werden) oder ob die Fähigkeit zur Aufnahme eines entsprechenden Magazins ausreiche (dann seien alle halbautomatischen Waffen verboten, weil diese regelmäßig größere Magazine aufnehmen könnten).**

**AUT sah deutliche Verbesserungen an dem Entwurf. Die in Kategorie A angesprochenen Magazine seien allerdings selbst keine Schusswaffen (wie die Überschrift zu Kategorie A.7 verlange) und müssten daher aus systematischen Gründen in eine eigene Unterkategorie verschoben werden.** Eine Regelung zu Magazinen werfe die Frage auf, wie mit dem Bestand umzugehen sei; hier seine Übergangsregelungen erforderlich. **Deaktivierte Waffen (Kategorie B.6) sollten nicht registrierungspflichtig sein;** dann sei auch ohne Verschiebung der Waffen von Kategorie D in Kategorie B die Kategorisierung im Annex wieder stimmig.

**GBR legte Prüfvorbehalt ein, sah den Entwurf aber als gute, wenn auch präzisierungsbedürftige Diskussionsgrundlage an.** Etwaige **Verbote halbautomatischer Waffen sollten - wie es in GBR Rechtslage sei - auf solche für Zentralfeuermunition begrenzt** werden, weil Munition mit Randfeuerzündung weniger energiereich und somit weniger gefährlich bzw. für den terroristischen/kriminellen Einsatz weniger attraktiv sei (**MLT und LTU sahen dies ähnlich**). **Kategorien A.6 und C.5 wurden begrüßt, deaktivierte Waffen sollten aber nicht registrierungspflichtig sein.**

**ITA und IRL wiesen darauf hin, dass die in Kategorie A.7 vorgeschlagene Anzahl der Patronen zu hoch sei.** Man solle in Lang- und Kurzwaffen differenzieren, dann könne in Teilen eine geringere Magazinkapazität angesetzt werden.

**DNK sah eine Entwicklung in die richtige Richtung, vor allem zu Kategorie A.7, aber auch Präzisierungsbedarf.** Es sei unklar, ob die Ausführung in Erwägungsgrund 9 ("originally constructed for military use") Tatbestandsmerkmal oder bloße Umschreibung zu den Verbotstatbeständen sei.

**BEL begrüßte die Entwicklungen, forderte für Kategorie A.6 aber Ausnahmen für Waffen, die von einer öffentlichen Stelle umgebaut und geprüft wurden. Kategorie A.7 steuere in die richtige**

Richtung, insbesondere in Bezug auf das Verbot großer Magazine. Anstelle von Kategorie A.7c sollten lieber Regelungen zum Verbot bestimmter Kaliber (z.B. >12.7mm) aufgenommen werden. In Kategorie A müsse zudem auch Munition aufgenommen werden; diese sei wie die Waffe zu klassifizieren, mit der sie verwendet werde.

ESP äußerte Verständnis dafür, dass das Gleichgewicht zwischen Sport und öffentlicher Sicherheit schwer zu handhaben sei. Der gewählte Ansatz löse das Problem aber nicht wirklich, insbesondere müsse die **Magazingröße geringer angesetzt** werden.

FIN begrüßte Kategorie A.7c, sah A.7a und b aber kritisch. Im Hinblick auf die Erfassung deaktivierter Waffen und die Definition derselben in Artikel 1 müsse noch geklärt werden, was für Waffen gelte, die vor Inkrafttreten der Deaktivierungsdurchführungsverordnung nach nationalen Standards deaktiviert wurden.

POL regte an, als Kriterium für Verbote auch die **Geschwindigkeit von Geschossen** zu berücksichtigen.

KOM äußerte, dass der Text sich in eine gute Richtung entwickle. **Verbote zielten darauf, Massaker zu verhindern.** Zu deren Begehung seien insbesondere Halbautomaten geeignet, weil diese präziser schossen als Vollautomaten. Auch die Größe der Waffe und damit deren Potenzial, verdeckt geführt zu werden, seien wichtig. Auch über Kaliberbegrenzungen könne nachgedacht werden, wobei das Kaliber nicht allein über das tödliche Potenzial bestimme. **Klar sei, dass bestimmte militärische Waffen (AK 47, AR 15) nicht auf den zivilen Markt gehörten, denn diese seien zum Töten von Menschen konstruiert worden.** Die Rückverfolgbarkeit deaktivierter Waffen zu gewährleisten sei wichtig, um im Fall von Reaktivierungen Anhaltspunkte zur Herkunft der Waffe zu haben; diese müssten daher registrierungspflichtig werden.

Vors. fasste zusammen, dass die Suche nach einem Gleichgewicht zwischen freiem Warenverkehr und öffentlicher Sicherheit Kompromisse erfordern werde, die nicht alle MS restlos zufrieden stellen werden. Man werde Folgendes erneut prüfen:

Bedeutet "connected" in Kategorie A.7a eine feste Verbindung oder reiche es, wenn ein Magazin eingeführt sei?

- Sollten Regelungen zum Kaliber aufgenommen werden?
- Sollten Waffen für Randfeuermunition von etwaigen Verboten ausgenommen werden?
- Sollten die in Kategorie D enthaltenen Waffen in eine andere Kategorie überführt werden?
- Sollte Kategorie A.6 um Regelungen zur Umbaubarkeit ergänzt werden?
- Sollten bei den Verboten bestimmte Waffentypen (AK 47, AR 15) berücksichtigt werden?
- Vors. bekräftigte, dass eine Registrierung deaktivierter Waffen gewollt sei.

Zu Artikel 1 Abs. 1a und 1b (wesentliche Teile) Auf DEU Nachfrage erörterte Vorsitz, dass **Streichung des Patronenlagers ("chamber")** aus der Definition der wesentlichen Teile Mehrheitswunsch gewesen sei. POL bekräftigte dies und begründete damit, dass Lauf und Patronenlager oft in einem Bauteil vereint seien, weshalb eine isolierte Markierung des Patronenlagers schwierig sei.

POL, unterstützt von ITA, ergänzte, dass eine Differenzierung in "upper und lower receiver" nötig sei.

GBR regte an, in der übrigen RL die Bezugnahme auf "parts" zu streichen, wenn die entsprechende Definition in Absatz 1a gestrichen werde.

BEL, FRA, SWE votierten für die Klassifizierung von Magazinen als wesentliche Teile.

FRA könnte sich alternativ vorstellen, Magazine wie die Waffe zu behandeln, auf die sie montiert werden sollen.

CZE begrüßte dagegen explizit die Streichung von Magazinen aus dem Kreis der wesentlichen Teile. Vors. verwies auch hier auf den Wunsch der Mehrheit der MS (Streichung).

Zu Artikel 1 Abs. 1e (Makler)

DEU regte mit Blick auf die immer kleinteiligere Definition des Maklers an zu prüfen, ob die in der RL jetzt schon vorhandene Definition nicht weiterhin Bestand haben könnte und die Klärung des Begriffs in einem Erwägungsgrund nach Vorbild des Entwurfs von Art. 1 Abs. 1e erfolgen könne. Vors. verwarf dies, weil die bisherige Diskussion dann keinen Sinn gehabt habe.

ITA setzte sich für eine klarere Trennung der Begriffe Makler und Händler ein; Makler würden in der Regel keine Besitz an den gemakelten Waffen erlangen.

Zu Artikel 1 Abs. 1f und 1g (Alarm- und Signalwaffen, Salut- und Akustikwaffen) FRA regte Ersetzung der Wörter "pyrotechnic ammunition" in Abs. 1f durch die Wörter "signalling devices" an, um eine klarere Abgrenzung von klassischer Patronenmunition mit Signalmitteln sicherzustellen. Vors. kündigte Prüfung an. DEU bemerkte, dass die Streichung des Zusatzes zur Umbausicherheit ("cannot be converted...") nicht günstig sei; es müsse weiterhin klargestellt werden, welches Maß an Umbausicherheit in den entsprechenden Durchführungsrechtsakten anzustreben sei. Eine entsprechende Entscheidung müsse vorzugsweise schon in der RL getroffen werden.

Zu Artikel 1 Abs. 1i (deaktivierte Waffen) GBR, unterstützt von mehreren MS, fragte, ob Waffen, die vor Inkrafttreten der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung nach den bisherigen Standards deaktiviert worden seien nicht unter die Definition fallen sollten und wie diese dann mit Blick auf die RL zu klassifizieren seien. Vors. kündigte Prüfung an.

KOM verwies bezüglich der Deaktivierungsdurchführungsverordnung auf das Spannungsfeld zwischen dem VN-Feuerwaffenprotokoll, das ein Verschweißen der Waffenteile verlange und den Erfordernissen des Überprüfens von Deaktivierungsmaßnahmen im Inneren von Waffen, die nach einem Verschweißen deutlich erschwert seien.

Zu Artikel 1 Abs. 1j (**Museen**) Mehrere MS kritisierten einzelne Aspekte der vorgeschlagenen Museumsdefinition (Fehlen eines "kommunikativen Aspektes" ggü. der Definition des Internationalen Museumsbundes, Unklarheit, was für nicht der Öffentlichkeit zugängliche Sammlungen gelte).

DNK sah die Definition des Museums als überflüssig an, weil Museen wie alle anderen Erlaubnisinhaber auch behandelt werden sollten und auch die Sonderregelungen in Art. 6 Abs. 3 der RL unnötig seien.

BEL, FIN, CZE, ITA, CHE regten an, auch den Begriff des Sammlers zu definieren. DEU schloss sich dem an, befürwortete aber auch, Museen und Makler wie sonstige Erlaubnisinhaber zu behandeln. KOM

stand dem aufgeschlossen gegenüber und verwies zudem auf einen EUROPOL-Bericht zum illegalen Waffenhandel vom September 2015 (liegt in Berlin vor), der Waffensammler als potenzielle Quelle illegaler Waffenbeschaffung identifiziere, was aber keinen Generalverdacht gegenüber allen Waffensammlern darstelle.

Zu Artikel 1 Abs. 2b (**illegaler Handel**)

FRA fragte, ob die Definition nicht nach den Wörtern "with the terms of this Directive" enden sollte, um Problemen beim Transport von noch nicht nach EU-Vorgabe markierten Waffen zu vermeiden. Vors. stellte Prüfung in Aussicht.

Zu Artikel 4 Abs. 1 bis 3

GBR und CZE setzten sich für Ausnahmen von der Markierungspflicht für bestimmte historische Waffen ein. KOM hatte demgegenüber Vorbehalte; ein effektiver Informationsaustausch setze eine möglichst umfangreiche Kennzeichnung voraus.

Auf GRC-Nachfrage erörterte DEU, dass die Formulierung "without delay after manufacture or import" sicherstellen solle, dass die Markierungsvorschrift nicht so verstanden wird, dass die Markierung nach EU-Standards bereits bei der Einfuhr vorhanden sein muss. Das dann erforderliche Aufbringen einer EU-rechtskonformen Markierung in einem Drittstaat sei schwer zu gewährleisten. DEU bat weiterhin um Klärung, ob und wie die Markierung wesentlicher Teile in Abgrenzung zur Markierung von montierten Waffen zu erfolgen habe, insbesondere, ob die Markierungspflicht für wesentliche Teile auch für den Bestand von Waffen gelten solle, was eine Demontage und Nachmarkierung sämtlicher Waffen in Europa erforderlich machen würde. Vors. äußerte sich tendenziell dahingehend, dass eine Erfassung auch des Bestandes gewollt sei, eine Markierungspflicht bestehe, sobald die Waffe auf dem Markt sei. DEU regte zudem an, auch andere Gegenstände als Feuerwaffen, die markiert werden sollen, in Artikel 4 zu nennen (z.B. Salutwaffen, Schreckschusswaffen).

Zu Artikel 4 Abs. 4

HUN und LIE problematisierten die unbegrenzte Speicherung von Waffendaten, wenn Personendaten aus datenschutzrechtlichen Erwägungen bereits aus den Registern der MS gelöscht wurden. AUT, SVK, ROU unterstützen die Bedenken und vertraten die Auffassung, dass Daten und Waffen von Besitzern nicht getrennt bzw. unabhängig voneinander gespeichert werden können. FIN regte an, eine Löschung der Waffendaten bei Deaktivierung/Vernichtung vorzunehmen.

DEU fragte, inwieweit alle wesentlichen Waffenteile gespeichert werden müssen und äußerte Bedenken an einer retrograden Erfassung wesentlicher Teile. HUN unterstützte diese Bedenken und vertrat die Auffassung, Daten nur "pro futuro" zu speichern. Hierzu erläuterte Vors., dass alle wesentlichen Teile, also auch solche, welche in einer Waffe verbaut seien, der Speicherpflicht unterliegen. KOM führte aus, dass eine rückwirkende Speicherung wesentlicher Waffenteile noch geprüft werden müsse.

DEU äußerte zudem Bedenken bzgl. der Buchführungspflicht von Maklern, da diese ausweislich der Definition des RL-Entwurfs selbst niemals Besitzer einer Waffe seien und daher keine eintragungsfähigen Buchinhalte zu Waffendaten vorhalten können. Vors. erklärte hierzu, dass Makler gleichwohl Kenntnisse über die von ihnen vermakelten Waffen hätten.

DEU regte an die im RL-Entwurf enthaltenen Registrierungs- bzw. Buchführungspflichten ggf. abzuschaffen, da diese "Register" der Händler, Hersteller und Makler ausweislich des RL-Textes mit den Waffenregistern der MS verbunden werden müssen, die Daten den Behörden daher bereits bekannt seien und eine Doppelterfassung nicht notwendig sei.

SWE, unterstützt von AUT forderte, dass die von der RL geforderte Verbindung zwischen den einzelnen Waffen-"Registern" bzw. "-Büchern" der Händler, Hersteller und Makler mit den jeweiligen Waffenregistern der MS eine "Einbahnstraße" sein müssten. Die in den Waffenregistern enthaltenen Daten dürften nur Behörden, nicht Privatpersonen zugänglich sein.

Vors. erläuterte hierzu, dass eine Verbindung der Systeme Ausgangspunkt der Überlegungen des RL-Entwurfs sei, KOM ergänzte, dass der RL-Entwurf allein eine Datenanlieferung der Waffenhändler, -hersteller und -makler an die Register der MS vorsehe und gerade nicht einen Datenabfluss aus den Registern.

Zu Artikel 5

FRA regte die Aufnahme besonderer Erlaubnisvoraussetzungen für Sammler in Art. 5 an. DEU plädierte dafür, Sammler wie andere Erlaubnisinhaber auch zu behandeln; soweit diese volljährig seien, ein Bedürfnis als Sammler nachweisen könnten und ungefährlich/zuverlässig seien, bestehe kein Bedarf an Sonderregelungen.

GBR, unterstützt von FIN, kritisierte die Formulierung "shall withdraw" in Art. 5 Abs. 2 als zu stark und regte Ersetzung durch "shall consider withdrawing" oder "may withdraw" an. PRT, ITA, Vors. und KOM befürworteten vorgeschlagene Formulierung ("shall withdraw").

POL forderte verpflichtende Ausgestaltung der Regelungen zu medizinischen Untersuchungen, wenn ein Europäischer Feuerwaffenpass beantragt wird.

ITA und KOM forderten generell eine verpflichtende Ausgestaltung.

Vors. widersprach mit Blick auf die Entscheidung des Ministerrats.

DEU unterstützte insoweit Vorsitz. Die Minister hätten sich gegen eine anlasslose Untersuchung in allen Fällen ausgesprochen. Allenfalls könne erwogen werden, ob es damit vereinbar sei, in Verdachtsfällen (wenn Zweifel an der Eignung zum Besitz von Feuerwaffen bestehen) eine verpflichtende Untersuchung vorzusehen.

Zu Artikel 6

CZE, DEN, DEU, GBR, POL, GRC, AUT und SVK kritisierten die Fallgruppen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen als zu eng und regten Öffnung der Liste durch Zusatz wie "such as" oder "and other cases where there is legitimate interest" an. Die Fallgruppen ließen derzeit nicht einmal die Herstellung verbotener Waffen durch Private für die Polizei oder Sicherheitsunternehmen, die kritische Infrastrukturen schützen, zu.

Vors. fragte, ob diese wirklich verbotene Waffen zur Aufgabenerfüllung benötigten. KOM äußerte zu Art. 6 Abs. 2, dass ggf. in Ausnahmefällen "Sammler" - ausschließlich - aus Gründen der "public security" entsprechende Waffen erwerben und besitzen könnten.

FRA, PRT, POL und FIN forderten die Aufnahme auch von wesentlichen Teilen in Abs. 1 und 2.

DEN, DEU, POL, BEL lehnten Sonderregelung für Museen in Abs. 3 ab, weil insoweit kein Bedarf bestehe: Waffen der Kategorie A könnten von Museen mit einer Ausnahmerlaubnis gemäß Abs. 2 erworben werden, für Kategorie-B-Waffen könnten die allgemeinen Anforderungen gelten, Waffen der Kategorien C und D seien erlaubnisfrei erwerbbar und es bestehe kein Grund, Museen hier anders zu behandeln.

SWE bat um Korrektur des Formulierungsvorschlages zu Absatz 4 der hätte lauten sollen "is controlled prior to or at the latest upon delivery".

PRT sprach sich für Kontrolle von Identität und Berechtigung vor Versand und bei Übergabe der Waffen aus, um verifizieren zu können, dass genehmigte und gelieferte Waffen übereinstimmen.

POL sah Kontrolle vor Übergabe als ausreichend an.

DEU verwies auf Prüfung des Vorschlages des Vors., betonte aber die Bedeutung einer Dokumentation von Identitäts- und Berechtigungsprüfung, um eine behördliche Kontrolle zu ermöglichen, falls Private die Prüfungen durchführen.

FRA schlug eine Regelung vor, wonach beim Fernabsatzhandel keine Barzahlungen zulässig sein sollten.

CYP und BEL votierten für Übergabe der Waffen von Angesicht zu Angesicht.

Vors. schlussfolgerte zu Art. 6, dass der Vorschlag von FRA zur Aufnahme von "wesentlichen Bestandteilen" in Art. 6 Abs. 1 und 2 unterstützt wurde. Auch der DNK-Vorschlag zur "Öffnung" des Absatzes zu Art. 6 Abs. 2 sei durch mehrere MS (u.a. CZE, FIN, POL, DEU) unterstützt worden. Über die genaue Formulierung (Vorschlag von DNK: "such as") von Art. 6 Abs. 2 - auch i.Z.m. Art. 7 - müsse aufgrund der zahlreichen Kommentare und Ergänzungswünsche aber noch nachgedacht werden. Der Formulierungsvorschlag von GBR zu Art. 6 Abs. 3 und 4 "acquire and possess" werde vmtl. im Text aufgenommen. Auch der SWE-Vorschlag zu Art. 6 Abs. 4 "[...] is controlled prior to or +++ at latest +++ upon delivery [...] werde in den Text übernommen.

Zu Artikel 7

FRA bat bei Art. 7 Abs. 2a um Aufnahme von "wesentlichen Bestandteilen" (wie i.Z.m. Art. 6).

DEU merkte zu Art. 7 Abs. 2a an, dass sich auch hier die Frage stelle, warum z.B. "Museen" und "Sammler" ausgeschlossen würden.

Es sei nicht einleuchtend, eine Waffe als so gefährlich anzusehen, dass ihre Verfügbarkeit über das gewöhnliche Maß hinaus beschränkt werde, dann aber für geschätzte 90 Prozent der bisherigen Nutzer weiterhin der Zugang ermöglicht werde. Der hier angestrebte Ausschluss von Sammlern sei nicht durch eine belegbare Sicherheitsgefährdung begründbar. In Bezug auf die Hinzufügung zu Art. 7 Abs. 4 begrüße man ausdrücklich die Formulierung "periodische Überprüfung".

EST regte Überprüfung (Öffnung) des Art. 7 Abs. 2a an, um diese Waffen zur "Selbstverteidigung" (Verbreitung in EST: ca. 45%) weiterhin nutzen zu können.



FIN äußerte zur Hinzufügung zu Art. 7 Abs. 4, dass in FIN die "periodische Überprüfung" täglich stattfindet. Insofern könne der 2. Satz gelöscht werden. Den Text zu Art. 7 Abs. 4a sehe man kritisch, müsse man aber noch genauer prüfen.

SWE erklärte wie FIN zur Hinzufügung zu Art. 7 Abs. 4, dass die "periodische Überprüfung" täglich stattfindet und zeigte sich mit dem gegenwärtigen Text zu Art. 7 insgesamt einverstanden. SWE könne damit auch aus den Fußnoten Nr. 83 und 84 gestrichen werden.

CZE äußerte erhebliche Bedenken zu Art. 7, u.a. zur Eingrenzung auf "hunting or target shooting" in Bezug auf Art. 7 Abs. 2a sowie insb. zu Art. 7 Abs. 4a. Die gegenwärtige Formulierung bei Art. 7 Abs. 4a widerspreche vmtl. sogar dem Subsidiaritätsprinzip.

#### Abschließende Bemerkungen

Vors. dankte Sitzungsteilnehmern für die Wortbeiträge und beendete die RAG-Sitzung pünktlich um 18:30 Uhr. Dadurch konnten der Art. 7 und weitere Artikel (10a, 10aa, 10b, 11, 13, 13a, 13b, 17) in der Sitzung nicht bzw. nicht abschließend erörtert werden - trotz angezeigter Wortmeldungen der Delegationen zu Art. 7.

Vors. bat Delegationen - vordringlich - um Übermittlung schriftlicher Kommentare zum Annex (Kategorien) und zu Art. 6 bis 27.04. (DS). Vors. plane, den AStV II am 11.05. mit einem Diskussionspapier (das vmtl. in der 18. KW verteilt werde) zum Annex und zum Art. 6 (insb. Abs. 2 - 4) zu befassen. Vors. kündigte darüber hinaus zeitnah die Vorlage eines neuen Kompromisstextes für die Erörterung in der RAG GENVAL am 19.05. an.

TOP 3: AOB

Keine Wortmeldungen.